

## **Bestimmungen des Bundes**

### **1. Mitteilungsrechte**

Toll Collect ist berechtigt, Informationen über den Inhalt des Vertrags oder dessen Durchführung der Bundesrepublik Deutschland oder einem von ihr benannten Dritten mitzuteilen. Gesetzlich bestehende Verschwiegenheitsrechte und Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.

### **2. Zusicherungen**

Der Auftragnehmer sichert zu, über alle nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Zertifizierungen zur Erfüllung der in dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu verfügen und diese für die Laufzeit des Vertrags aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer wird Toll Collect diesbezüglich schadlos und klaglos halten. Diese Zusicherungen sind auch in Bezug auf den Einsatz von Subunternehmern einzuhalten, soweit diese eingesetzt werden dürfen.

### **3. Mindestarbeitsbedingungen und Mindestentgelt**

Der Auftragnehmer gewährt seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20.04.2009 (BGBl. I Seite 799), in der jeweils geltenden Fassung, unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348) – Mindestlohngesetz –, geändert durch Art. 2 Abs. 10 Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203), in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzt worden sind. Sowohl die Bundesrepublik Deutschland (Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB) als auch Toll Collect sind zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit berechtigt, vom Auftragnehmer den Nachweis

der Einhaltung der Anforderungen aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz und dem Mindestlohngesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu verlangen.

**4. Anwendung der VO PR NR. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953**

Die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) mit späteren Änderungen findet Anwendung. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden berechtigt sind, zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung beachtet worden sind.

**5. Auskunfts- und Einsichtsrechte; Zutrittsrechte**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Recht, vom Auftragnehmer Auskünfte über den aktuellen Stand der Leistungen zu verlangen und Einsicht in alle Unterlagen und sonstige Dokumentationen zu nehmen, die im Besitz vom Auftragnehmer sind, soweit diese einen Bezug zum Mautsystem, dessen Betrieb oder den sonstigen Leistungspflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag haben und keine zwingenden gesetzlichen Gründe der Einsichtnahme entgegenstehen (Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB). Mautsystem ist das von Toll Collect betriebene Mautsystem zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen durch schwere Lastkraftwagen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz.

Der Auftragnehmer hat Toll Collect oder einer von dieser benannten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle zur Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers nach vorheriger schriftlicher oder textlicher Ankündigung mit einer Frist von mindestens 21 Werktagen und während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und sonstigen für die Vertragserfüllung relevanten Einrichtungen zu gewähren.

Der Auftragnehmer hat die vorstehenden Rechte auch dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Verkehr, dem Bundesamt für Logistik und Mobilität, dem Bundesrechnungshof sowie anderen staatlichen Stellen insoweit einzuräumen, wie dies gesetzlich erforderlich ist und diese Stellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse tätig werden; diese müssen dem Auftragnehmer dargelegt werden. Auch in diesen Fällen erfolgt der Zutritt nach vorheriger Ankündigung innerhalb einer angemessenen Frist, soweit keine zwingenden gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

## **6. Kündigungsrechte**

- 6.1 Toll Collect ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen die Bestimmung zu den Zusicherungen gemäß Ziffer 2 Satz 1 verstößt.
- 6.2 Toll Collect ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer auch nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungspflichtige Vorschriften oder gegen die Bestimmung zu den Mindestarbeitsbedingungen und dem Mindestentgelt gemäß Ziffer 4 verstößt.

## **7. Verbot der Gewährung von Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Entrichtung der Maut**

Der Auftragnehmer darf keinerlei Vergünstigungen jedweder Art im Zusammenhang mit der Entrichtung der Maut einräumen.

## **8. Schutzrechte**

- 8.1 Toll Collect ist alleinige Inhaberin aller Schutzrechte und sonstigen Rechte – insbesondere Patentanmeldungen, Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster (Designs), Halbleitertopographien und urheberrechtlich geschützte Rechtspositionen sowie Rechte an oder auf Erfindungen, Marken- und Designentwürfen, Daten, Datenbanken, Know-How und aus den vorgenannten Rechten abgeleitete Rechte –, die beim Auftragnehmer oder bei einem vom Auftragnehmer beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach diesem Vertrag entstanden sind beziehungsweise noch entstehen.

Als im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach dem Vertrag stehend gelten alle nach einem Stichtag entstandenen Schutzrechte und sonstigen Rechte, soweit durch sie ein Merkmal eines Arbeitsergebnisses, das im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach dem Vertrag entstand, oder eine Weiterentwicklung eines solchen Arbeitsergebnisses, insbesondere – soweit zutreffend – ein nach dem Vertrag zu lieferndes Produkt, eine Weiterentwicklung davon oder ein Verfahren zur Herstellung eines nach dem Vertrag zu liefernden Produkts oder eine Weiterentwicklung davon, geschützt oder beschrieben ist.

Stichtag für den Anspruch von Toll Collect auf die Inhaberschaft der Schutzrechte und sonstigen Rechte ist der 20.03.2026.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Toll Collect bei der Wahrnehmung ihres Anspruchs auf die Inhaberschaft der Schutzrechte und sonstigen Rechte zu unterstützen und Toll Collect unverzüglich gesondert jedes bei ihr oder bei einem von ihr beauftragten Dritten entstandene Schutzrecht, insbesondere gemachte Erfindung oder erstellten Marken- oder Designentwurf, mitzuteilen.

Soweit der Auftragnehmer oder ein vom Auftragnehmer beauftragter Dritter auf eine Toll Collect mitgeteilte Erfindung noch kein Schutzrecht angemeldet hat, ist Toll Collect alleine und ausschließlich berechtigt, unter beliebiger Änderung und/ oder Weiterentwicklung der Erfindung entsprechende Schutzrechte weltweit anzumelden und nach ihrem Ermessen aufrechtzuerhalten oder zurückzunehmen beziehungsweise verfallen zu lassen. Das gleiche gilt entsprechend für einen Toll Collect mitgeteilten Marken- oder Designentwurf.

- 8.2 Für den Fall, dass eine Vollrechtsübertragung nach Ziffer 8.1 nicht möglich ist, insbesondere hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Werke, räumt der Auftragnehmer Toll Collect ein örtlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes, im Übrigen umfassendes, zeitlich und inhaltlich, unbeschränktes, ausschließliches, unwiderrufliches, unkündbares und übertragbares Recht zur umfassenden Nutzung und Verwertung sämtlicher Arbeitsergebnisse ohne jegliche aufschiebende oder auflösende Bedingung ein, die beim Auftragnehmer oder bei einem vom Auftragnehmer beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach diesem Vertrag nach dem Stichtag dieses Vertrages entstanden sind beziehungsweise noch entstehen. Die Rechtseinräumung nach Satz 1 schließt ausdrücklich auch neue, derzeit noch unbekannte Nutzungsarten sowie das Recht ein, die Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 8.3 Bezüglich Software gilt Ziffer 8.2 mit der Maßgabe, dass das Recht zur Nutzung und zur Verwertung inhaltlich die Berechtigung zum Speichern, Laden, Ablaufen lassen, Anzeigen, Vervielfältigen, Verbreiten, öffentlich Wiedergeben, zur Abänderung, Übersetzung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung und zur Nutzung in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung und in Datenbanken, Datennetzen, Online-Diensten, innerhalb von Cloud-Services oder in sonstiger, zur Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Vertrag

erforderlichen Art und Weise umfasst. Vorstehende Rechte zur Nutzung und zur Verwertung erfassen neben der Software selbst, einschließlich der Schnittstellen, alle notwendigen Begleitmaterialien und Werkzeuge, wie zum Beispiel, aber nicht abschließend, Software-Entwicklungsumgebungen, Testwerkzeuge und Dokumentationen, die für eine Weiterentwicklung und Nutzung der Software erforderlich sind.

- 8.4 Die aus Anlass der Leistungserbringung vom Auftragnehmer nach dem Vertrag erstellte Software wird auf einem für das entsprechende Rechnersystem der Toll Collect geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form (Objektcode) sowie mit vollständigem, dokumentierten Quellcode geliefert.
- 8.5 Die Übertragung und / oder Einräumung von Rechten nach Ziffern 8.1 bis 8.4 schließt das Recht der Toll Collect ein, den der Rechteübertragung und / oder Rechteeinräumung jeweils zugrundeliegenden Gegenstand in jeder Hinsicht weiterzuentwickeln beziehungsweise zu bearbeiten, insbesondere urheberrechtlich zu bearbeiten, oder umzugestalten sowie mit anderen Leistungen des Auftragnehmers oder von Dritten zu verbinden (nachfolgend zusammen „weiterentwickeln“). Toll Collect ist ausschließlich berechtigt, solche Weiterentwicklungen zu nutzen und auf diese Weiterentwicklungen gegebenenfalls Schutzrechte oder andere Rechte anzumelden oder solche zu beanspruchen. Eine Pflicht von Toll Collect zur Weiterentwicklung besteht nicht.
- 8.6 Der Auftragnehmer gewährleistet die Rechtsmängelfreiheit der im Zusammenhang mit der Leistungserbringung unter dem Vertrag entstandenen Arbeitsergebnisse. Soweit für die Nutzung oder Verwertung des Arbeitsergebnisses, insbesondere das Herstellenlassen durch Dritte, ein Nutzungsrecht für Toll Collect erforderlich ist, räumt der Auftragnehmer Toll Collect dafür ein örtlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes, im Übrigen umfassendes, zeitlich und inhaltlich, unbeschränktes, unwiderrufliches, unkündbares, einfaches Recht zur Nutzung in allen Nutzungsarten, einschließlich Verwertung, Bearbeitung, Weiterentwicklung und Herstellenlassen durch Dritte ein.

Soweit der Auftragnehmer für die Rechtsmängelfreiheit der Arbeitsergebnisse über ein Schutzrecht verfügen muss, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein solches sich im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern zu

sichern, anzumelden, aufrecht zu erhalten und auf Anfrage von Toll Collect auf Toll Collect zu übertragen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage von Toll Collect für jede von Toll Collect vorgelegte Schutzrechtsschrift (Patentanmeldung, Patent, Gebrauchsmuster) zu prüfen, inwieweit Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach dem Vertrag entstanden sind, in den Schutzbereich des entsprechenden Schutzrechts eingreifen, und dazu in einem unverzüglich an Toll Collect vorzulegenden Bericht diejenigen Merkmale des Schutzrechtsgegenstands zu identifizieren, die durch das Arbeitsergebnisse nicht realisiert werden.

- 8.7 Die vorstehende Übertragung und Einräumung von Rechten ist mit der Vergütung vollständig und auch für die Zukunft abgegolten.

### **9. Standardsoftware**

Handelt es sich bei überlassener Software um Standardsoftware, die nicht gegen Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr auf dem Markt frei erhältlich ist, muss der Auftragnehmer Toll Collect schriftlich oder in Textform über den Einsatz dieser Standardsoftware informieren. Toll Collect kann dem Einsatz dieser Standardsoftware binnen sechs (6) Wochen ab Information durch den Auftragnehmer widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb dieser Frist, gilt die Standardsoftware als von Toll Collect genehmigt. Im Falle eines Widerspruchs werden die Vertragsparteien gemeinsam eine für beide Seiten akzeptable Lösung finden.

### **10. Datenschutz**

Der Auftragnehmer beachtet alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen des Datenschutzes.

### **11. Vertraulichkeit**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedwede Information zu den Inhalten der Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland oder dem Bundesamt für Logistik und Mobilität und der Toll Collect und etwaiger Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen (jeweils einschließlich sämtlicher Anlagen und Anhänge) oder die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Verträgen und / oder der Erfüllung seiner Leistungspflichten gegenüber Toll Collect erhält

oder erhalten hat, streng vertraulich zu behandeln und weiteren Dritten oder der Öffentlichkeit ohne die Zustimmung der Toll Collect solche Informationen nur insoweit zugänglich zu machen, als der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer vollziehbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, Informationen ohne Zustimmung der Toll Collect nur für Zwecke der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung gegenüber Toll Collect zu nutzen.

## **12. Antikorruptionsklausel**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

Die Parteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.

Stellt Toll Collect fest, dass der Auftragnehmer gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, stellt dies einen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags dar.